

### 1.) **Impfen an Schulen: Gibt es eine rechtliche Möglichkeit gegen die Impfaktionen an Schulen vorzugehen?**

Dies ist nicht zu empfehlen. Wer unbedingt das (auch finanzielle) Risiko eingehen will, könnte eine vorbeugende Unterlassungs-/Feststellungsklage als Testballon starten. Dabei besteht aber auch das Risiko, dass das Gericht ohne nähere Prüfung sagt, dass die Impfung aufgrund der pandemischen Lage eine tolle Sache ist.

- Grundsätzliches zur Rechtslage:
  - Impfanglegenheit gehört in Hand des Amtsarztes, nicht irgendeines Arztes in einem mobilen Impfteam.
  - Corona-Impfung ist „keine medizinisch-indizierte Wahlbehandlung“; für diesen ärztlichen Eingriff besteht weder eine absolute noch eine relative Indikation, da kein Krankheitsanlass besteht. Der Eingriff wäre auch nicht in der Person bedingt.
  - Die Zustimmung der Eltern muss vorliegen, denn die Folgen eines Eingriffs müssen eingeschätzt werden können – hier experimenteller Impfstoff ohne Langzeitstudie. Jugendlicher kann die Sicherheit eines Corona-Impfung nicht einschätzen. (vergleichbare Rechtsprechung zu Schwangerschaftsabbrüchen => die Eltern kennen das Kind besser als jeder Andere (Würdigung, was dem Wertekanon des Kindes am ehesten entspricht?)
  - Massenimpfung an Schulen ist medizinisch-ethisch nicht vertretbar (Grundsätze seit mehreren Jahrzehnten eigentlich klar), weil individuelle Situation jedes Kindes zu beachten ist, Datenschutz verletzt werden würde, Gruppendruck die Entscheidung beeinflusst ...
  - Die Aufklärung vor Impfung müsste jedes, noch so fernliegende Risiko enthalten.
  - *Hierzu Zitat aus dem Ärzteblatt (Dtsch Ärztebl. 2007; 104(9): A-576/B- 507/ C - 488):*  
„[...]2. Je weniger der Eingriff medizinisch indiziert, notwendig oder dringlich ist, umso umfassender hat die Aufklärung zu erfolgen (Umfang der Aufklärung: dringliche Notfall-Operation < medizinisch notwendiger Elektiv-Eingriff < Schönheits-OP < Humanexperiment).  
3. Je größer das Risiko eines Eingriffs ist, desto umfassender ist über seltene Risiken aufzuklären.  
4. Je riskanter die Nebenwirkungen und Wechselwirkungen eines Medikamentes sind, desto umfassender ist über Risiken aufzuklären (zum Beispiel Aufklärung über für die Indikation nicht zugelassene Medikation und Off label use und über Gefahr tödlicher Hirnblutungen bei nephrologisch-angiologischen Eingriffen).  
„Über nicht zugelassene Arzneimittel muss der Patient informiert werden, da dem Medikament – unabhängig von dessen tatsächlicher Qualität oder Sicherheit – gleichsam das Gütesiegel der Zulassung fehlt und dies für die Entscheidung des einzelnen Patienten im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes wesentlich sein kann.“ BGH NSTZ 1996, 34 (34).[...]“
- Problem:

Schulhoheitsträger kann+wird wahrscheinlich letztlich dennoch machen, was er will. Auch Schulleiter+Lehrer haben sehr selten Ahnung von der Rechtslage.
- Idee:

Zielführender als Klagen dürfte ein Herantreten an die Schule sein. Mögliche Fragen an die Schule: Ist so etwas bei uns geplant, wenn ja, wann? Wie würde die vorherige Aufklärung aussehen?

⇒ RA Hoffmann erstellt am 05.08.2021 einen Mustertext für ESA, der von den Eltern für das eigene Kind gegenüber der Schule verwandt werden kann

### 2.) **Impfen an Schulen: Könnte man gegen die Impfpropaganda an Schulen vorgehen?**



Erlaubt wäre, wenn die Impfung sachlich dargestellt werden würde und nur aufklärt wird, dass es die Impfung gibt.

Grundsatz: Man darf Medikamente nicht aktiv bewerben (Verstoß Heilmittel-Werbegesetz). Mit Unterlassungsklage könnte hier agiert werden, denn es steht einem Lehrer (ohne fachliche Kompetenz) zum Beispiel nicht zu, die Wichtigkeit der Impfung gegenüber den Schülern zu propagieren.

Negative Analogie: „du entscheidest“-Flyer in Thüringens Schulen ab Klasse 6 wegen einer anderen Sache = unzulässige Beeinflussung, die eine nachfolgende Einwilligung unwirksam macht

### 3.) **Impfung von Jugendlichen ab 12 Jahren**

Was ist, wenn das Kind seine klare Meinung äußert und sich die Eltern uneinig sind?

In einem (familien-)gerichtlichen Prozess zur Frage, ob nun die Impfung erfolgen sollte würde auch die Meinung des Kindes als Meinung neben den Elternmeinungen ins Gewicht fallen.

Selbst wenn die Eltern sich einig sind, aber das Kind einsichtsfähig ist, kann es den Eltern durchaus erfolgreich widersprechen.

Idee 1: Flyer/Button/Anstecker über Kinderrechte, damit sich die Kinder auch über die Wertigkeit der eigenen Stimme – ggf. auch gegen den Impfwillen der Eltern – bewusst sind; möglicher Slogan: „Nein heißt nein! My body – My choice“

Idee 2: Influencer, der das kurz in einem Video über social media darstellt

⇒ Christiane kontaktiert „Schüler stehen auf“, um Influencer zu finden

Idee 3: Internetseite mit weiteren Informationen, auf die bei Idee 1 + 2 verwiesen wird

### 4.) **Impfkommision der Bundesländer kontra STIKO – Welche Meinung zählt?**

Die landesrechtliche Empfehlung hat keinen Vorrang vor der STIKO-Empfehlung.

Die derzeitige Empfehlung aus Sachsen ist somit nicht mehr wert also die STIKO-Empfehlung.

### 5.) **neue Klagevorschläge von Richter Prestien**

- eine Klage-Aktion kann aufgrund der vielen Unklarheiten seines Vorschlages nicht empfohlen werden; vorbeugende Klagen (siehe Antwort zu 1.) dürften derzeit generell nicht zu empfehlen sein und sind zum Großteil auch nicht möglich.
- eine Arzthaftungsklage schon im Vorfeld einer Impfung geht gar nicht; bezüglich der Haftungsfrage wäre der Aufklärungsbogen entscheidend inkl. evtl. individueller Ergänzungen aus dem persönlichen Gespräch vor der Impfung; meist wird in der Praxis das mündliche Aufklärungsgespräch nicht durchgeführt, sondern nur der Bogen zur Impfaufklärung ausgehändigt. Diese Möglichkeit ist nach der Aufnahme des Arzthaftungsrechts in das Bürgerliche Gesetzbuch eigentlich nicht mehr gegeben. Die Möglichkeit des Arztgespräches muss auch im Rahmen einer Impfung immer gegeben sein. Der Patient hat allerdings das Recht, hierauf zu verzichten.
- Empfehlung: nach einer durchgeführten Impfung müsste man Feststellungsklage wegen der zukünftigen (derzeit noch unbekannt) Schäden erheben, weil sonst Verjährung nach 3 Jahren ab schädigendem Ereignis (= Impfung) droht

### 6.) **BaWü – Präsenz- und Testpflicht kombiniert in neuer Verordnung mit Ausschluss der Schulpflichterfüllung im Fernunterricht**

Hier hilft nur ein Normenkontrollantrag von betroffenen Eltern vor dem Oberverwaltungsgericht bzw. Verwaltungsgericht, um die entsprechende Regelung des Bundeslandes anzugreifen.

Eltern mit Rechtsschutzversicherung, wo Verwaltungsrecht eingeschlossen ist, sollten diese vorab einbeziehen.

ESA-Anwälte hätten Kapazität für eine derartige Normenkontrollklage, wenn ESA-Eltern hierauf zurückgreifen wollen



7.) **Einzelfall Max** – Maskenbefreiung, wobei im Attest die aktuelle ärztliche Behandlung angegeben wurde. Die Schulleiterin (ohne medizinische Expertise) fordert konkrete nachvollziehbare Angaben zu Diagnose etc. und erkennt das Attest solange nicht an.

Empfehlung:

- a) Schulamt einbeziehen + dranbleiben
- b) Sozialgerichtsklage machen
- c) ggf. Familiengerichtsverfahren (Anregung wegen Kindeswohlgefährdung) für das konkrete Kind machen
- d) ggf. Begutachtung durch Amtsarzt mit anschließender Attestierung

